



Gemeinde Obersiggenthal

Reglement

über

Anstellungsbedingungen des Gemeindeammanns und Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates

Gültig ab 01. Januar 2002

Inhaltsverzeichnis

A. Tätigkeit

- § 1 Amt
- § 2 Nebentätigkeiten

B. Besoldung, Entschädigungen

- § 3 Jahresbrutto-Besoldung
- § 4 Entschädigungen
- § 5 Spesen/Sitzungsgelder

C. Versicherungen, berufliche Vorsorge

- § 6 Versicherungen/Vorsorge

D. Abgangsentschädigung

- § 7 Abgangsentschädigung

Aufhebung Risikoversicherung

Inkrafttreten

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e des Gesetzes über die Einwohnergemeinden und § 38, Ziffer 7 der Gemeindeordnung beschliesst der Einwohnerrat:

A. Tätigkeit

§ 1

Amt Der Gemeindeammann übt seine Tätigkeit im Vollamt aus (100%). Die Aufgaben richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung der Gemeinde Obersiggenthal.

§ 2

Nebentätigkeiten Der Gemeindeammann darf dem Grossen Rat, nicht aber den eidgenössischen Räten angehören.

Die Ausübung von Tätigkeiten ausserhalb der Einwohnergemeinde oder der Ortsbürgergemeinde bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

B. Besoldung, Entschädigungen, Spesen

§ 3

Jahresbrutto-Besoldung Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten die im Anhang aufgeführte Jahresbrutto-Besoldung, bzw. Entschädigung. Inbegriffen sind auch die Entschädigungen des Gemeindeammannes für die ihm gesetzlich, oder im Rahmen der Ressortverteilung des Gemeinderates zugewiesenen Tätigkeiten für die Ortsbürgergemeinde.

Die Erhöhung wird jährlich vom Einwohnerrat im Rahmen des Budgets beschlossen und bewegt sich grundsätzlich im Ausmass der generellen und individuellen Lohnerhöhungen der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung. Die jährlichen Lohnerhöhungen des Gemeindeammannes und des Gemeinderates werden im Budget separat ausgewiesen.

Bei einer Neuwahl des Gemeindeammannes wird dessen Besoldung neu festgelegt.

§ 4

Entschädigungen Entschädigungen an den Gemeindeammann für die Tätigkeit in politischen Ämtern und wirtschaftlichen Unternehmen, die gesamthaft den Betrag von CHF 20'000 pro Jahr übersteigen, fallen der Gemeinde zu.

§ 5

Der Gemeindeammann erhält für allgemeine Spesen- und Repräsentationsausgaben für Tätigkeiten innerhalb der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde eine pauschale Spesenentschädigung.

Spesen/
Sitzungs-
gelder

Die Mitglieder des Gemeinderates (ausgenommen der Gemeindeammann) erhalten für Sitzungen, Verhandlungen, Augenscheine, Tagungen, Jurierungen usw. eine zusätzliche Entschädigung (Sitzungsgelder, Taggelder, Reise- und Spesenvergütung).

Die Ansätze richten sich nach dem Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen (RAE).

C. Versicherungen, berufliche Vorsorge**§ 6**

Versicherung und berufliche Vorsorge des Gemeindeammanns richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Obersiggenthal. Vorbehalten bleibt das Weiterführen einer bestehenden Altersvorsorgeeinrichtung.

Versicherun-
gen/Vorsorge

Muss der Gemeindeammann aus gesundheitlichen Gründen zurücktreten, hat er Anspruch auf die im Personalreglement der Gemeinde Obersiggenthal bei Krankheit und Unfall vorgesehenen Leistungen.

Für die weiteren Mitglieder des Gemeinderates besteht die Möglichkeit, sich bei einer privaten Vorsorgeeinrichtung versichern zu lassen.

D. Abgangsentschädigung**§ 7**

Bei freiwilligem Austritt oder Verzicht auf eine Wiederwahl besteht kein Anspruch auf irgendwelche Entschädigung.

Abgangs-
entschädi-
gung

Bei Nichtwiederwahl richtet die Einwohnergemeinde dem aus dem Amt ausgeschiedenen Gemeindeammann längstens bis zur Erreichung des AHV-Alters folgende Abgangsentschädigung aus:

1. - 4. Dienstjahr längstens während 1 Jahr 50%
5. - 8. Dienstjahr längstens während 2 Jahren 50%
9. - 12. Dienstjahr längstens während 3 Jahren 50%
- ab 13. Dienstjahr längstens während 4 Jahren 40%
- ab 13. Dienstjahr und sofern das 55. Altersjahr überschritten wurde, bis zur Erreichung des AHV-Alters 40% der zuletzt bezogenen Jahresbrutto-Besoldung.

Allfällige Leistungen der Aargauischen Pensionskasse oder einer anderen Versicherung sind von der Abgangsentschädigung in Abzug zu bringen.

Ist die Nichtwiederwahl auf grobes Verschulden des aus dem Amt ausscheidenden Gemeindeammannes zurückzuführen, kann der Gemeinderat, nach Rücksprache mit der Finanzkommission die Abgangsentschädigung der Einwohnergemeinde kürzen.

Erreicht ein aus dem Amt getretener Gemeindeammann ein Erwerbseinkommen, das zusammen mit der ausgerichteten Abgangsentschädigung Jahresbrutto-Besoldung des amtierenden Gemeindeammannes übersteigt, werden die Leistungen der Einwohnergemeinde entsprechend gekürzt. Der Bezüger hat dem Gemeinderat jährlich sein Einkommen zu melden.

Ab 13. Dienstjahr und sofern das 55. Altersjahr überschritten ist, übernimmt die Einwohnergemeinde einen Prämienanteil für eine private Altersvorsorgeeinrichtung in der Höhe des bisherigen Arbeitgeberbeitrages.

Aufhebung Risikoversicherung

Die bisherige „Risikoversicherung“ gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 31. März 1977 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Obersiggenthal, 28. Juni 2001

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Die Präsidentin:

Marianne von Ledebur

Der Protokollführer:

René Frei

Anhang

zum Reglement über die Anstellung des Gemeindeammannes und die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates.

A. *Jahresbrutto*-Besoldung des Gemeindeammannes (gültig ab 1. Januar 2002)

Grundbesoldung	CHF 157'000
----------------	-------------

B. Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates (gültig ab 1. Januar 2002)

Gesamtlohnsumme	CHF 100'000
Verteilung:	
Sockelbetrag je Gemeinderat: CHF 17'000	CHF 68'000
Verbleibende Summe Diese teilt der Gemeinderat aufgrund der individuellen Belastung pro Ressort in eigener Kompetenz auf.	CHF 32'000

C. Anpassung der Besoldungen und Entschädigungen

Die Anpassung der Besoldung des Gemeindeammannes und der Entschädigung der übrigen Mitglieder des Gemeinderates wird jährlich vom Einwohnerrat im Rahmen des Budgets beschlossen und bewegt sich grundsätzlich im Ausmass der generellen und individuellen Lohnerhöhungen der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.

D. Spesen und Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates

Die Ansätze für Spesenentschädigungen und Sitzungsgelder richten sich nach dem Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen (RAE).